

[15] Wann bei einigen leuthen ein concurs entstehet oder erb-verträge gehalten werden, sollen die directores und accise-einnehmere die contributions- und accise-reste im nahmen der bürgerschaft liquidiren und dahin sehen, daß selbige bezahlet und ad cassam eingeliefert werden.

[16] Se. Churfürstl. Durchl. verordnen auch gnädigst, daß die directores und der einnehmer zugleich die einquartierung und billettirung mitrespiciren, dabei aber niemanden ausser dem rathe, wann es eine nuda inhospitalio, verschonen und solche nach der proportion des vermögens anlegen und durchgehends gleich einrichten sollen.

[17] Der einnehmer soll alle quartal, und zwar zum ersten mahl mit ausgang des monaths julii dieses jahres, seine rechnung schliessen, in einem jeden monath zuerst die accisegefälle absonderlich und das supplementum und den ertrag der contribution in einnahme führen, eine summa daraus machen, die rechnungen in simplo verfertigen und zu deren justification sich gegen den 10. tag des vierten monaths bereit halten, massen dann Se. Churfürstl. Durchl. in einem jeden creisen einen capablen mann, welcher sich in denen städten anfinden, in praesenz des magistrats der directoren und der deputirten der bürgerschaft die rechnungen abhören, die anlagen revidiren, die resta separiren und was inexigibel abthun, dem einnehmer nach befinden quitiren, eines und andern contribuenten gravamina vernehmen und ein exemplar der rechnung sowohl über die ordinaria als extraordinaria nebst seinem pflichtmäßigen bericht unterthänigst einschicken soll, dazu gnädigst constituiren und benennen, auch diese instruction nach denen nach und nach sich eräugenden umständen weiter extendiren wollen.

[18] Letzlich befehlen Se. Churfürstl. Durchl. jedes orts einnehmer hiemit in gnaden und zugleich ernstlich, daß, daferne über Dero gnädigstes vertrauen die magistrate oder directores der accise-ordnung nach dieser instruction und anderen erfolgenden verordnungen nicht gehorsamlich geleben, den unterschleifen nachsehen, sich der disposition über die gemeine gelder anmassen oder sonsten zur prägravation der armuth, dem collect und einquartierungs-wesen einiger verfügung unternehmen, davon sonder verzug und respect auf jemand's person unterthänigst pflichtschuldigen bericht abstatten sollen.

Signatum Potsdam 28. martii 1680.

Friderich Wilhelm.

38. Einsetzung der Hofkammer. [1689 April.]

Urkunden u. Aktenstücke zur Gesch. d. inneren Politik des Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. I. Teil. I. Bd. (1895) S. 412 f.

[1] Nachdem . . . Friedrich . . . unser gnädigster kurfürst und herr in gnaden erwogen, welcher gestalt dero generaldomänen-

werk zuträglich und zu sondern aufnehmen gedeihlichen sei, wann ein hofkammerkollegium angerichtet und künftig darin collegialiter verfahren, alles desto ernstlicher zu dero interesse überleget und wolbedächtlich ausgefertigt würde, als haben höchstgedachte S. K. D. ein hofkammerkollegium kraft dieses in gnaden bestellet und es dahin gnädigst veranlasset, daß in solchem ein hofkammerpräsident nebst noch einem wirklichen geheimen, wie auch drei räte, dann ein hofkammersekretarius und zwei kanzlisten konstituieret und angenommen werde. [2] Gestalt denn S. K. D. es darunter folgendergestalt gnädigst gehalten und verfügt haben wollen, daß alle aus dero provinzen und ländern einkommende domän-, münz- und andere dazu gehörige sachen an solch hofkammerkollegium gelangen und darauf mit einander wegen der ausfertigung, auch wie alles zu Sr. K. D. besten einzurichten, collegialiter wol überleget und sobald solches geschehen und unter ihnen ein schluß gemacht, diejenigen sachen, welche einen vortrag benötigt, nebst aller darzu bedürftenden nachricht dem hofkammerpräsidenten freiherrn von Knyphausen hinwieder zugestellet und, so es der sachen notwendigkeit erheischet, derjenige von den räten, so die ausfertigung der sachen hat, mit zugegen sein, auch wann S. K. D. gnädigste erklärung von ihnen eingeholet, solche nebst denen anderen sachen zur ausfertigung denjenigen von den drei räten, so die expedition der provinzen hat, zur ausfertigung gegeben werden sollen, welche er entweder nach der sachen wichtigkeit selbst zu verrichten oder dem hofkammersecretario Kasper Bachen es anzugeben, da denn die konzepte an den hofkammerpräsidenten nebst einen von denen obenerwähnten drei räten, so die expedition der provinz hat, zugleich revidieret, nachgehends aber solche mundieret und zur unterschrift und siegelung befördert werden müssen. [3] Maßen denn höchstged. Sr. K. D. gnädigste willensmeinung dahin gehet, daß alle und jede zur ökonomie und kammerwesen gehörige expeditiones, in specie die arrendekontrakte bestellungen der haupt- und ambtleute, münz- zoll- und lizent-inspektoren, auch ökonomie- und andere dergleichen bediente bei diesem hofkammerkollegio ausgefertigt werden sollen, dahero höchstgedachte S. K. D. an den kanzleien befehl ergehen lassen wollen, sich an dergleichen ausfertigung der zum hofkammerkollegio gehörigen verrichtungen im geringsten nicht zu vergreifen noch derselben in einigerlei wege anzumaßen, sondern wann ihnen etwas davon zukommen oder von jemanden auszufertigen angemutet werden sollte, dieselbe ohngesäumt der hofkammer es zuschicken, auch wegen der subskription der in diesem kollegio ausgefertigten sachen zu befördern und, sobald solches geschehen, die unterschriebene sachen derselben wieder zuzufertigen. [4] Wie denn die drei räte dahin vornehmlich zu sehen, daß die rechnungen von denen provinzen nebst den überschlagsextrakten und ungefährlichen kammerestaten zu rechter zeit eingesandt, von ihnen rechte wol und gründlich examinieret, auch die kammerestate nebst denen notatis über die rechnungen wol-

bedächtlich verfertiget, und die land- und andere rentmeisters, so bald es möglich, hierunter expedieret und, wenn ein und das andere Sr. K. D. davon annoch vorzutragen nötig, von ihnen aufgesetzt und zum vortrage befördert; auch dahin gesehen werde, daß die überschießende gelder, so nicht anders wozu verordnet, sondern im bestande bleiben, allerdings zur hiesigen hofrente eingesandt und berechnet werden. [5] Allermaßen höchstged. S. K. D. das gnädigste vertrauen zu dero vorher erwähnten hofkammerpräsidenten und anderen drei räten haben, sie werden bloß und allein bei diesem so importanten werk dahin bedacht sein, wie dero kurfürstliches hohes interesse möglichst befördert, das aufnehmen dero domänen mit fleiß beobachtet und im übrigen alles andere, was dem zuwider, hindann gesetzt werden möge.

39. Instruktion für die Hofkammer. [1689 April.]

Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. der inneren Politik des Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. I. Teil. 1. Bd. (1895) S. 414—417.

. . . ¹ Damit dann dieselbige ² auch mit nötiger instruktion versehen werden mögen, umb sich darnach in ihrer funktion so viel besser zu richten, so gehet unsere gnädigste intention und willensmeinung anfänglich und zum ersten dahin,

[1] daß unsere geheime hofkammer auf die in allen und jeden provinzen bestellte kammern fleißige aufsicht haben, wann bei denenselbigen einige confusiones oder unordnungen einschleichen wollten, sie daran zeitig erinnern und zu fleißiger beobachtung ihrer pflichten aufmuntern solle,

[2] wann es auch zweitens die notdurft erfordern würde jemand in die provinz zu schicken, um ein und anders gegenwärtig sein mögen, wie auch die regalia an zöllen lizenten bergwerken und dergleichen, wie nicht weniger auf die kommerzien zu wasser und zu lande genaue acht haben, auf derer konservation und verbesserung sehen, derer verringer- und verschmälerung verhüten helfen und, dafern die domänen entweder durch verkauf verpfändung donation oder sonst auf eine andere weise in fremde hände geraten wären, auf dererselbigen liberation reluition und wieder-einlösung bestermaßen bedacht sein.

[3] Es soll drittens die geheime hofkammer auf alle und jede kurfürstliche domänen, in welcher provinz auch selbige belegen sein mögen, wie auch die regalia an zöllen lizenten bergwerken und dergleichen, wie nicht weniger auf die kommerzien zu wasser und zu lande genaue acht haben, auf derer konservation und verbesserung sehen, derer verringer- und verschmälerung verhüten helfen und, dafern die domänen entweder durch verkauf verpfändung donation oder sonst auf eine andere weise in fremde hände geraten wären, auf dererselbigen liberation reluition und wieder-einlösung bestermaßen bedacht sein.

¹ Die Einleitung, die hier ausgelassen ist, giebt kurz den Inhalt der Verordnung über die Einsetzung der Hofkammer (Nr. 38) wieder.

² Die Mitglieder der Hofkammer.

[4] Wie sie denn auch viertens sonderlich dahin zu sehen, damit die domänen durch verrückung der grenzen, violierung der hohen regalien und anderer dergleichen zufälle nicht in abnahme gebracht werden mögen, wobei ihnen nicht weniger obliegen will, daß, wann in ein oder andere provinz die ströme und flüsse mit veränderung ihres laufs oder durchreifung der teiche dämme und schauen oder sonst denen domanialgütern schaden verursachen dürften, sie dawider alle benötigte anstalt machen lassen.

[5] Sollen der geheimen hofkammer sowohl aus der hiesigen hofrente die darin gehaltene rechnungen als aus jeder provinz die jahres-landrenterechnungen jährlich nach trinitatis binnen drei monat eingesandt werden nebst denen extrakten derer in selbigem jahre in den ämtern gehaltenen geld-, korn-, vieh-, brau- und haushaltungsrechnungen, wie auch denen extrakten der im laufenden jahre vermtlichen einnahme und ausgaben,

[6] dergleichen auch sechstens von denen rentmeistern und beamten, die unter keiner provinzialkammer stehen, aus Lauenburg Bütow Draheim und dergleichen geschehen soll.

[7] Wie nicht weniger siebendens die direktore und inspektore der lizenten und zölle im herzogtum Preußen und Kleve, wie auch in der grafschaft Mark gehalten sein sollen ihre jahresrechnungen binnen drei monat nach geschlossener rechnung der geheimen hofkammer einzusenden, welches auch also mit der bornsteinsrechnung zu observieren ist.

[8] Als auch die münz billig als ein sonderbares domänenstück zu konsiderieren, so hat die hofkammer auch auf dieselbige und dabei führende rechnungen gute aufsicht zu halten.

[9] Alle diese rechnungen nun hat zum neunten die hofkammer mit behörigem fleiß zu examinieren und so sich darin ein verstoß oder irrtum in einnahme und ausgabe finden würde, solches zu notieren und den rendanten darüber zu vernehmen, damit der verstoß geändert und der defekt suppliiert werden möge.

[10] Nachdem auch vor allen dingen nötig, daß die ausgabe nach der einnahme regulieret werde, so soll die hofkammer jährlich über eine jede provinz einen domänenestat formieren, darin eine balance der einnahmen und ausgaben machen und zu Sr. K. D. gnädigster vollanziehung gehörigen ohrts überliefern.

[11] Was dann in sothanen estat unter die ausgabe nicht gesetzt und hernach gleichwohl nötig befunden werden möchte, davon soll der hofkammer zu verhütung aller besorglichen konfusion gehörige kommunikation geschehen.

[12] Gestalt auch zwölftens unser selbsteigenes interesse erfordert, daß, wann etwa einige neue besoldungen gemachet oder die alten erhöht oder auch sonst einige assignationes an die domänengefälle erteilet werden sollten, die hofkammer vorhero mit ihrem unmaßgeblichen gutachten vernommen werden möge, zumalen sonst die gemachte estats leichtlich verrücket und einige desordres kausieret werden dürften; trüge es sich nun zu, daß die